

Richtlinien

für die Gewährung von Landesbeiträgen an Oö. Schulerhalter zur Durchführung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Oberösterreich

1. Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1. Das Land Oberösterreich gewährt nach den folgenden Richtlinien einen Landesbeitrag zu den Kosten der Beaufsichtigung in der unterrichtsfreien Zeit.
- 1.2. Als Aufsichtszeit gilt die Zeit vom Eintreffen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bis eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts, die gesamte Mittagspause sowie die Zeit nach Unterrichtschluss bis zur Abfahrt des für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Verkehrsmittels.
- 1.3. Die Beaufsichtigung kann durch hierzu befugte Personen (Lehrpersonen) durchgeführt werden, jedoch können in Ermangelung von Lehrpersonen nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung auch andere geeignete Personen diese Beaufsichtigung durchführen. Die Beaufsichtigung kann auch von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Den Arbeitsgemeinschaften können entweder Lehrpersonen oder – nach Herstellung des Einvernehmens mit der Schulleitung – auch andere geeignete Personen angehören. Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig.
- 1.4. Die Arbeitsgemeinschaften haben selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Ihnen muss die Einteilung der Aufsicht, die Regelung der Vertretung bei Verhinderung einer Aufsichtsperson, die Aufteilung der Pauschalabgeltung unter den Mitgliedern und Ähnliches obliegen. Darüber hinaus ist mit dem Schulerhalter Kontakt zu halten
- 1.5. Die Beaufsichtigung hat in der Schule in dafür geeigneten Räumen zu erfolgen. Bei entsprechender Witterung ist eine Beaufsichtigung im Freien (Schulhof, Turn- und Spielplatz etc.) möglich, soweit es die Sicherheit der Kinder erlaubt.
- 1.6. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.8. Im Übrigen gelten die Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 2. Änderung, FinD-2015-183400/78, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 4. Juni 2018, Folge 12/2018, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Online-Services > Förderungen

2. Antragsberechtigung und –voraussetzung

- 2.1. Antragsberechtigt sind Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen. Ausgenommen sind Schulstandorte, die ganztägig geführt werden.
- 2.2. Der Antrag ist mittels Antragsformular inkl. Abrechnung und Aufsichtsplan pro Schule nach Ende des Schuljahres bis jeweils längstens **31. August** an das Amt der Oö.

Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung

- 3.1. Ein Landesbeitrag für die Aufsichtspersonen wird nur gewährt, wenn die von ihr zu beaufsichtigende Gruppe **mindestens 10 und höchstens 40 Schülerinnen und Schüler** umfasst.
- 3.2. Die Kosten für die Beaufsichtigung hat der Schulerhalter zu tragen. Der Beitrag des Landes beträgt 50% dieser Kosten, jedoch maximal 8,75 Euro pro Aufsichtsstunde (60 Minuten). Bei der Ermittlung sind die Beaufsichtigungs-zeiträume einer Woche zusammenzuzählen. Die Gesamtsumme der Aufsichtsstunden des Semesters wird auf eine volle Stunde auf- bzw. abgerundet.
- 3.3. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung.